

rennten zynnen nuzen gulten gerechtigkeiten vnd zugehorungen, als vnnsere vnd des heiligen reichs vermannt vnd heimgefallen lehenschafft zulehen gnedilich verlihen haben, verleihen ime das auch von Romischer keiserlicher macht wissentlich in crafft dißs briefs, was wir im von rechts vnd gnaden wegen daran zuuerleihen haben, also daz er vnnd sein nachkomen bischouen zu Meyssenn daz nu furbaßlin von vnns vnd dem heiligen reiche in lehennßweise innhaben nuzen niessen vnd gebrauchen, vnd vnns damit als mit anndern iren regalien vnd lehen, vnd wie ir voruordern gewesen, verpflichtet sein sollen von allermeniglich vnuerhindert. Mit vrkund diss briefs besigelt mit vnnsrem keiserlichen anhangendem innsigel. Geben zu Gretz am dreyundzweinczigisten tag des monets Octobris nach Cristi gepurt vierezehnhundert vnd im drewundachzigisten vnserer reiche des Romischen im vierundvierzigisten, des keiserthumbs im zweyunddreissigisten vnd des Hungerischen im funfundzweinczigisten iaren.

Ad mandatum domini imperatoris proprium.

Nach dem Orig. im Stiftsarchiv zu Meissen mit dem beschädigten Siegel an einem Pergamentstreifen. Unter dem 24. Oct. d. J. erging ein kaiserliches Schreiben an den Abt und Convent zu Altzella mit dem gemessenen Befehl, das Schloss Nossen ,so von vnns vnd dem heiligen reiche zu lehen ruret vnd zuempfangen geburet vnd vnns vnd dem heiligen reiche als verswigen ledig worden vnd heimgefallen ist‘ an den Bischof (, vnnsrem fursten von Meyssen oder seinem anwald‘) binnen sechs Wochen und drei Tagen vom Empfange des Schreibens an gerechnet mit allen Zugehörungen und Nutzungen unweigerlich abzutreten bei Vermeidung der kaiserl. Ungnade und Strafe. Allein B. Johann V., der höchst wahrscheinlich die Sache angeregt hatte, kam nicht zum erwünschten Ziel, indem das Kloster durch eine jetzt noch vorhandene Urkunde nachzuweisen vermochte, dass K. Friedrich selbst als deutscher König d. d. Nürnberg 9. Sept. 1444 dem Abte Johann alle Güter und Gerechtsame des Klosters, und dabei ausdrücklich den Besitz des Schlosses Nossen mit allem Zubehör bestätigt habe, und wegen der nach dem Ableben zweier seitdem verstorbenen Aehte unterlassenen Lehensmuthung möglicherweise durch Intercession der Landesfürsten nachträglich Indult gewährt wurde.

No. 1249. 1483. 22. Nov.

Nicolaus Questewitz, Probst des Klosters regulirter Chorherren S. Augustini zu S. Afra in Meissen, vom apostol. Stuhle deputirter Conservator der Rechte und Privilegien des Bischofs und aller Personen der Meissner Kirche beurkundet, dass nachdem ihm vor Notar und Zeugen der bischöfl. Commissar Steffanus Gebende von Mynzenberg ewiger Vicar der Domkirche ein mit wohl erhaltenem Siegel versehenes, unbeschädigtes und zweifellos ächtes Document überbracht, dasselbe vorgelesen und ihn ersucht habe, eine beglaubigte Copie desselben fertigen zu lassen, von ihm der anwesende Notar unter Verweisung auf seinen Pflichteid hiermit beauftragt worden sei. Das Document laute: In nomine domini amen. Dudum felicis recordationis dom. Clemens papa etc. (Bd. I. No. 470.) Kraft seines Amtes und der ihm verliehenen apostol. Vollmacht erklärt der Probst diese wortgetreue Copie für glaubwürdig und befiehlt, dass dieses öffentliche Instrument mit dem Probsteisiegel und der Unterschrift des Notars versehen sowohl bei der römischen Curie wie anderwärts vor Gericht und sonst überall dem Original gleichgeachtet werde und volle Geltung habe. Datum et actum Misnae a. d. M. CCCC. LXXXIII. ind. I. die Saturni m. Nov. vicesima secunda — in aestuario minori domus nostrae praepositurae praesentibus religioso fratre Donato Reynhart canonico regulari ac Benedicto Konigispruck rectore scolarium praenotati monasterii testibus etc.

Signum Et ego Jacobus Czadel clericus Misn. publicus imper. auctoritate notarii. rius etc.

Nach dem Orig. im Stiftsarchiv zu Meissen mit dem Siegel an einem Pergamentstreifen.